



Marktverordnung

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

1. Tiermärkte

Art. 1	Auffuhr	7.3.1
Art. 2	Begleitpapiere	7.3.1
Art. 3	Marktaufsicht	7.3.1

2. Warenmärkte

Art. 4	Marktgebiet	7.3.1
Art. 5	Standaufstellung	7.3.1
Art. 6	Marktdauer	7.3.1
Art. 7	Bewilligung, Anmeldung	7.3.1
Art. 8	Zulassung	7.3.1
Art. 9	Einheimisches Gewerbe	7.3.2
Art. 10	Transportmittel	7.3.2
Art. 11	Marktstände	7.3.2
Art. 12	Änderungen an Mietständen	7.3.2
Art. 13	Abtretung	7.3.2
Art. 14	Stammplatz	7.3.2
Art. 15	Vereine, Institutionen	7.3.2
Art. 16	Preisanschrift	7.3.2
Art. 17	Lebensmittel	7.3.2
Art. 18	Mass und Gewicht	7.3.2
Art. 19	Lautsprecher	7.3.3
Art. 20	Abfallentsorgung	7.3.3
Art. 21	Haftung	7.3.3
Art. 22	Gebühren	7.3.3
Art. 23	Ausserordentliche Märkte	7.3.3
Art. 24	Ausserordentliche Ausstellungen	7.3.3
Art. 25	Übertretungen	7.3.3
Art. 26	Rechtsmittel	7.3.3

Marktverordnung der Stadt Ilanz

1. Tiermärkte

Art. 1

Sämtliche Tiere müssen an den Markttagen auf dem Marktplatz aufgetrieben und Auffuhr an den eigens dazu bestimmten Latten angebunden bzw. in den dazu bestimmten Boxen getrieben werden. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Verkaufsmärkte bzw. Schau- und Prämierungstage.

Art. 2

Für die aufgeführten Tiere müssen die gesetzlich geforderten Begleitpapiere vor- Begleitpapiere handen sein.

Art. 3

Den Anordnungen der Tierärzte, Marktleiter und der Marktpolizei ist strikte Folge zu Marktaufsicht leisten.

2. Warenmärkte

Art. 4

Der Stadtrat bestimmt die Fläche, auf dem der Warenmarkt stattfindet. Für den Marktgebiet Marktbetrieb können mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden.

Art. 5

Die Aufstellung der Stände hat so zu geschehen, dass die Zugänge zu den Seiten- Standaufstellung gassen oder Strassen sowie zu Haus- und Ladentüren frei sind. Die Anweisungen des Marktchefs sind zu beachten.

Art. 6

Der Standplatz kann ab 07.00 Uhr bezogen und muss am jeweiligen Markttag bis Marktdauer 17.30 Uhr geräumt werden. Das Aufrichten und Wegräumen der stadteigenen Marktstände erfolgt durch die von der Stadtbehörde bezeichneten Organe.

Art. 7

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Die Anmel- Bewilligung, dung für den Besuch der Märkte hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Anmeldun- Anmeldung gen werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss spätestens 20 Tage vor dem Markttag vorliegen. Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die von der Stadt- behörde bezeichneten Organe. Im Verhinderungsfalle ist die Stadtkanzlei am Vor- tag des Marktes bis 16.00 Uhr zu orientieren. Falls keine Abmeldung erfolgt, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.– in Rechnung gestellt.

Art. 8

Der Markt steht grundsätzlich jedermann offen, der sich den Bestimmungen der Zulassung Marktverordnung unterzieht. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

– das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht reicht

- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktes bietet
- der Gesuchsteller ein öffentliches Ärgernis erregt

Art. 9

Das einheimische Gewerbe geht zu den gleichen Bedingungen auf den Markt wie Einheimisches das Marktgewerbe. Am Markttag hat das Gewerbe Marktstände vor den Schaufenstern zu dulden. Gewerbe

Art. 10

Das Abstellen der Transportmittel aller Art hat nach den Anweisungen der Transportmittel Marktaufsicht und Polizei zu geschehen.

Art. 11

Jeder Marktfahrer hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild Marktstände mit dem genauen Namen und Wohnort anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Vereine und gemeinnützige Institutionen.

Art. 12

Dem Mieter ist es untersagt, an den von der Stadt Ilanz gemieteten Marktständen Änderungen an irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen Mietständen ersatzpflichtig.

Art. 13

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden. Abtretung

Art. 14

Wer pro Kalenderjahr dreiviertel der stattfindenden Märkte besucht, kann weiterhin Stammplatz einen Standplatz beanspruchen. Werden weniger Märkte besucht, kann der Standplatz im darauffolgenden Kalenderjahr an treuere Kundschaft abgegeben werden.

Art. 15

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes begrenzt werden. Diese Gruppen sind von den Gebühren befreit. Vereine, Institutionen

Art. 16

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind mit Preisanschriften zu versehen. Preisanschrift

Art. 17

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände massgebend. Lebensmittel

Art. 18

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Mass und Gewicht einzuhalten. Mass und Gewicht

Art. 19

Der Marktchef kann auf ein schriftliches, begründetes Gesuch hin den Einsatz von Lautsprecher Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren bewilligen. Bei einer allfälligen Bewilligung ist auf die Anwohner und Nachbarstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 20

Die Abfälle des Marktes werden durch die Stadt entsorgt. Die Abfälle sind in den Abfallentsorgung von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern zu deponieren.

Art. 21

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Stadt Haftung lantz haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Art. 22

Die Gebühren sollen die Kosten der Durchführung des Marktes einschliesslich ei- Gebühren ner angemessenen Werbung und Abfallentsorgung decken. Für die Standplätze an den offiziellen Warenmärkten sowie Einzelmarktstände ausserhalb der offiziellen Markttag sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|--|-----------|--------------------|
| a) bei eigenem Verkaufsstand | Fr. 6.00 | pro Lfm |
| b) Verkaufsstand der Stadt | Fr. 10.00 | pro Lfm |
| c) Aussteller von landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen | Fr. 1.50 | pro m ² |

Wird neben dem Stand noch zusätzlich Boden belegt, wird dies zur Standlänge gemessen.

Angebrochene Meter werden als ganze Meter berechnet.

Die Gebühren werden am Markttag direkt durch die Stadtpolizei eingezogen.

Art. 23

Für die nicht im offiziellen Marktverzeichnis aufgeführten Märkte kann der Stadtrat Ausserordentliche Pauschalgebühren festlegen. Märkte

Art. 24

Für Ausstellungen von Maschinen, Fahrzeugen und dergleichen ausserhalb der Ausstellungen Markttag wird eine Bodenbelegungsgebühr von Fr. 3.– pro Quadratmeter und Tag verrechnet. Ausstellungen

Art. 25

Übertretungen vorstehender Marktverordnung oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre werden mit Fr. 50.– bis Fr. 200.– geahndet. Bei wiederholten Verstös- Übertretungen sen kann ein Marktfahrer für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

Art. 26

Gegen Bussen und Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Stadtrat lantz Rechtsmittel schriftlich Einsprache erhoben werden.

Diese Marktverordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. November 1980.

Sie wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 13. Oktober 1997 genehmigt.

Der Stadtrat